

SATZUNG DER GEMEINDE DAMMFLETH - KREIS STEINBURG - ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „DAMMFLETH“

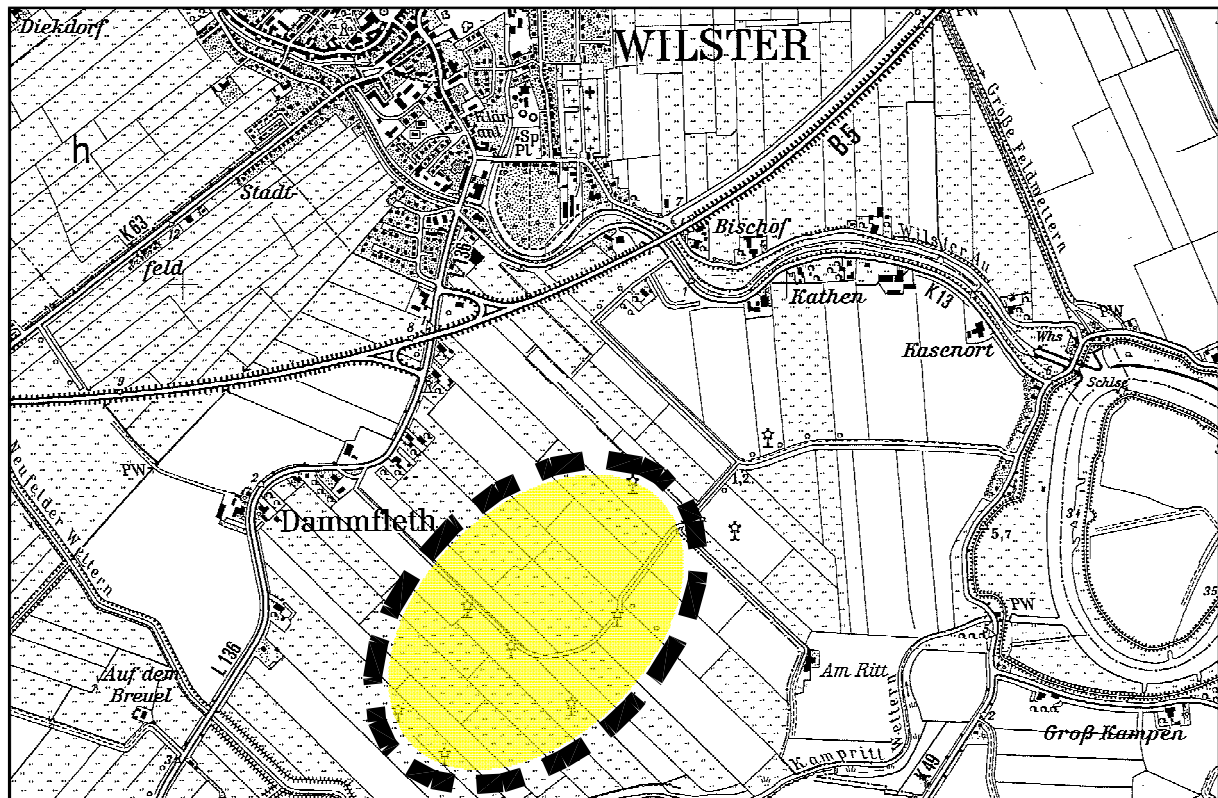
ZUR REGELUNG DER WINDENERGIE IN DER GEMEINDE DAMMFLETH

FÜR DAS GEBIET:

NÖRDLICH UND WESTLICH DER KAMPRITTER WETTERN,
SÜDWESTLICH DER GEMEINDGRENZE ZUR GEMEINDE STÖRDORF,
SÜDÖSTLICH UND ÖSTLICH DER BEBAUUNG
ENTLANG DER STRASSE DAMMFLETH (L 136)

ÜBERSICHTSPLAN

M. 1 : 25.000



- SATZUNG -

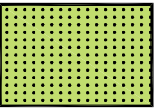
Beratungs- und Verfahrensstand:
Gemeindevertretung vom 09.12.2009
Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss
Bekanntmachung

Planverfasser:
BIS-SCHARLIBBE
24613 Aukrug

Maßstab :
1 : 2.000
(im Original)

Planungsstand
vom 09.12.2009
(Plan Nr. 4.0)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

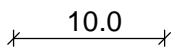
Plan- zeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2	§ 9 Abs. 7 BauGB
Art und Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen		
	Sonstige Sondergebiete „Windenergie“	§ 11 Abs. 2 BauNVO
R max. 75 m	Maximal zulässiger Rotordurchmesser der Windenergieanlagen	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	Baugrenze	§ 23 Abs. 1 BauNVO
Versorgungsanlagen und -leitungen		
	20 kV-Freileitung	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
Wasserflächen für die Regelung des Wasserabflusses		
	Graben	§ 9 Abs.1 Nr. 16 BauGB
Landwirtschaft		
	Flächen für die Landwirtschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB
	Flächen für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung „Windenergie“	§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Sonstige Planzeichen



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlagenbetreiber, der Landwirtschaft und der Versorgungsbetriebe

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB



Bemaßung in m

z.B.
WKA 2

Nummerierung der
Windkraftanlagenstandorte

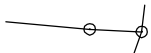
II. Darstellungen ohne Normcharakter



Vorhandene bauliche Anlagen

6

Flurstücksbezeichnung



vorhandene Flurstücksgrenze



Anlagenstandort der Windkraftanlage



Gemeindegrenze

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990

TEIL B : TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Höhe baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

In den Sondergebieten „Windenergie“ darf die Windkraftanlage bis zur Rotorspitze eine Gesamthöhe von 100 m, bezogen auf die Geländeoberkante, nicht überschreiten.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

2.1 In den Sondergebieten „Windenergie“ darf eine Grundfläche für bauliche Anlagen einschließlich der Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.1 und 2 BauNVO von max. 200 m² nicht überschritten werden.

2.2 Teilflächen der Kranaufstellflächen dürfen in untergeordnetem Maße auch außerhalb der sonstigen Sondergebiete „Windenergie“ im Rahmen der Wegeerschließung und der Reparaturarbeiten errichtet werden.

2.3 Die festgesetzten Sondergebiete „Windenergie“ dienen der Errichtung der baulichen Haupt- und Nebenanlagen der Windkraftanlagen, wobei baulich nicht in Anspruch genommene Flächenanteile landwirtschaftlich genutzt werden können.

2.4 Die festgesetzten Flächen für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung „Windenergie“ sind im Rotationsbereich der Windkraftanlagenflügel von baulichen Anlagen freizuhalten.

3. Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Neben der Errichtung von Windkraftanlagen sind die für diese Anlagen notwendigen Nebenanlagen nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen der Sondergebiete „Windenergie“ zulässig.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 84 LBO`09)

1. Gestaltung der Windkraftanlagen und Begrünung baulicher Anlagen

1.1 Zulässig sind nur Rotoren, die drei Blätter besitzen. Ein-, zwei- oder mehr als dreiblättrige Rotoren sind unzulässig.

1.2 Für die Farbgebung des Rohrmastes, der Nebenanlagen und der Rotoren sind rein weiße und glänzende Farben unzulässig.

III. Hinweis

Der sich aus der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 2 ergebene Kompensationsbedarf für die mit der Satzung zusätzlich zu dem genehmigten Bestand durch Ausnutzung der planungsrechtlich ermöglichten Eingriffe in den Naturhaushalt, der nicht innerhalb des Plangeltungsbereiches nachgewiesen und zugeordnet werden kann, wird außerhalb des Plangeltungsbereiches in der Gemarkung Aebtissinwisch, Flur 2, Flurstück 46 in einer Flächengröße von insgesamt 13.261 m² nachgewiesen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.04.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der „Wilsterischen Zeitung“ am 15.04.2005 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 04.04.2006 in Form einer Bürgeranhörung durchgeführt worden. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände sind mit Schreiben vom 21.07.2006 nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
3. Die Gemeindevertretung hat am 04.04.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom 07.08.2006 bis zum 06.09.2006 während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Wilstermarsch nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck in der „Wilsterischen Zeitung“ am 28.07.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden.
5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 11.10.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
6. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 11.10.2007 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.10.2007 gebilligt.
- 7a. Der am 11.10.2007 zum Bebauungsplan Nr. 2 gefasste Satzungsbeschluss wurde am 27.11.2008 von der Gemeindevertretung aufgehoben.
- 7b. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Die Gemeindevertretung hat am 03.09.2007 den 2. Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.09.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 7c. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom 21.09.2009 bis zum 20.10.2009 während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Wilstermarsch nach § 3 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck in der „Wilsterischen Zeitung“ am 11.09.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hierbei sind Angaben gemacht worden, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und es ist zugleich darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Dammfleth, den

Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand am 30.12.2009 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Itzehoe, den

Öffentl. best. Verm.- Ing.

9. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden am 09.12.2009 geprüft. Das Ergebnis ist am 01.07.2010 mitgeteilt worden.
10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 09.12.2009 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2009 gebilligt.
Dammfleth, den

Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Dammfleth, den

Bürgermeister

12. Der Beschluss der Bebauungsplansatzung durch die Gemeindevertretung sowie die Stelle, bei der der Plan und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck in der „Wilsterischen Zeitung“ am .
ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
Dammfleth, den

Bürgermeister

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung vom 22. Januar 2009 (GVObI. Schl.-H., S. 6ff) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2009 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Dammfleth“ der Gemeinde Dammfleth zur Regelung der Windenergie in der Gemeinde Dammfleth für das Gebiet nördlich und westlich der Kampritter Wettern, südwestlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Stördorf, südöstlich und östlich der Bebauung entlang der Straße Dammfleth (L 136), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.